

Frau Bundesrätin Sommaruga, UVEK,
Bundesamt für Energie,
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Brugg, 24. Juni 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: SN_EnG_19.06.20_def.docx

Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft leistet über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende in der Schweiz. Dieser Beitrag ist im Besonderen durch die Bereitstellung von Strom aus Photovoltaikanlagen (PV), sowie Strom, Wärme und Regelenergie von landwirtschaftlichen Biogasanlagen möglich. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch noch einen grösseren Beitrag leisten, nämlich bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen.

Grundsätzlich befürwortet der SBV die Stossrichtung der Revision mit der Verlängerung der Fördermassnahmen bis 2035 und insbesondere die Verknüpfung der Energie- und Klimapolitik. Jedoch bedauern wir ausserordentlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf weder eine Lösung für den Weiterbetrieb von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen noch für den dringend nötigen Zubau neuer Anlagen enthält. Wir bitten Sie die Vorlage in diesem Bereich zu nachzubessern, damit ein Weiterbetrieb und Zubau von Biomasseanlagen in der Schweiz möglich ist. Um die Klimaziele 2050 zu erreichen, sollten bei der Förderung nicht ausschliesslich die Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen berücksichtigt werden, sondern die Reduktion **aller** CO₂-Emissionen. Die Festlegung von Zielwerten im Gesetz ist hierbei ein wichtiger Punkt, wobei diese Zielwerte pro Technologie festgelegt werden müssen. Aufgrund der engen Koppelung der Revision mit dem Stromversorgungsgesetz begrüssen wir die angekündigte Etablierung von Quartierstrom/ Energiegemeinschaften. Die Preisentwicklungen für Stromkonsumierende (auch in abgelegenen Regionen) sind mitunter abhängig vom Modell, welches für die Förderung der erneuerbaren Energien als flankierende Massnahme bei einer vollständigen Marköffnung etabliert wird. Stromkonsumierende im ländlichen Raum dürfen dabei nicht diskriminiert werden, wobei die Landwirtschaft auf eine sichere Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen ist.

Seite 2 | 7

Der Schweizer Bauernverband äussert sich im Rahmen dieser Vernehmlassung hauptsächlich zu den Punkten, welche die Förderung von PV-Anlagen und Biogasanlagen betreffen sowie zu allgemeinen Fragen der Stromversorgung.

Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Versorgungssicherheit und Zielwerte erneuerbare Energien

Der Ausbau der einheimisch erneuerbaren Energien ist unabdingbar, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet wird. Insbesondere die damit verbundene wichtige dezentrale Produktion und Konsumation braucht eine entsprechende Förderung, wobei Photovoltaikanlagen sowie landwirtschaftliche Biogasanlagen hierbei als Paradebeispiele auszuweisen sind. Nur mit gesetzlich festgeschriebenen Zielwerten lässt sich der nötige Ausbau ermöglichen. Die Energie- und Klimaziele sind eng aneinandergelüpft und können nur mit dem richtigen Energiemix erreicht werden. Dies macht aus verschiedenen Gründen Sinn, denn die erneuerbaren Energien ergänzen sich in der Art der Produktion (Konvergenz der Technologien und Netze). Insbesondere funktionieren z.B. landwirtschaftliche Biogasanlagen gut im Zusammenspiel mit Photovoltaik, da sie die variierende Menge PV-Strom dank ihrer flexiblen Produktionsmöglichkeit ideal ausgleichen können, sowohl während des Tages wie auch saisonal. Um tatsächlich sicher zu stellen, dass ein Zubau von sämtlichen Erzeugungstechnologien erreicht wird, fordern wir konsequenterweise die Festlegung von Ausbauzielen pro Technologie. Jede Technologie hat ihre Vor- und Nachteile, um die Ziele zu erreichen, benötigt es alle Technologien.

Die Festlegung von Zielwerten muss zwingend von Massnahmen und entsprechend funktionierenden Instrumenten begleitet sein, welche die mit diesem Gesetz gewünschte Zielerreichung auch ermöglichen. Eine Elektrifizierung des Verkehrs ist sicherlich wünschenswert, Alternativen (Wasserstoff, Biogas) dürfen aber auf keinen Fall vernachlässigt werden. Gerade bei Nutzfahrzeugen und dem landwirtschaftlichen Fuhrpark besteht ein grosses Potential die CO₂-Emissionen des Verkehrs mit ebendiesen Alternativen zu vermindern. Alle erneuerbaren Energien leisten einen bedeutenden Beitrag an den Klimaschutz. Einige von ihnen tun dies sogar nicht nur über den Wirkungspfad Energie (Ersatz fossiler Stromproduktion), sondern auch noch über andere Wirkungspfade wie z.B. die Biogasanlagen über die Methanreduktion. Neu entwickelte, nachhaltige Speichermöglichkeiten, sind auch zu fördern. Die CO₂-Emissionen können beispielsweise auf Alpbetrieben beträchtlich reduziert werden, wenn Dieselgeneratoren durch PV-Anlagen, kombiniert mit einer Salzbatte, ersetzt werden.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, mit der Botschaft zur Revision des EnG die Motion 19.3277 abzuschreiben mit der Begründung, dass die Gesetzesvorlage deutlich erhöhte Investitionsbeiträge an Holzkraftwerke vorsieht, also an Anlagen, welche gleichzeitig Wärme **und** Strom produzieren (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen). Gleichzeitig sieht der Bundesrat keinen Bedarf für weitere Massnahmen zugunsten der Holzenergie respektive für Anlagen vor, welche nur Wärme produzieren. Dies obwohl auch heute noch über 40% des Endenergieeinsatzes für die Wärmeerzeugung erfolgt. Das gesamthaft genutzte Energieholz wird zu 5% in Elektrizität und zu 95% in Wärme umgewandelt. Die in den Erläuterungen zur Revision des EnG angeführten Argumente zur Abschreibung der Motion 19.3277 berücksichtigen also nur gerade 5% der gesamten Energieholznutzung der Schweiz. Die übrigen 95% bleiben unberücksichtigt. Das vorgeschlagene Energiegesetz verbessert allenfalls die Rahmenbedingungen für grosse, mit billigem Altholz betriebenen Holzkraftwerke mit bestehenden Wärmenetzen. Kleine, dezentrale Holzverstromungsanlagen auf der Basis von naturbelassenem Waldholz werden nur mit Investitionsbeiträgen wirtschaftlich realisierbar sein.

Seite 3 | 7

Es ist aus den obengenannten Gründen davon abzusehen, die Motion v. Siebenthal mit der vorliegenden Gesetzesrevision abzuschreiben.

Photovoltaik

Der vorliegende Entwurf ist eine gute Lösung für die Photovoltaikanlagen. Gemäss einer Studie von AgroClean-Tech besteht auf landwirtschaftlichen Stall- und Scheunendächer die Möglichkeit, bis zu 1'200GWh Strom zu produzieren. Deshalb begrüssen wir grundsätzlich die Verlängerung der Förderung von 2030 bis 2035. Damit das Potential auch effektiv ausgeschöpft wird, braucht es unterschiedliche Finanzierungsmodelle, je nach Grösse und Eigenverbrauch. Aus landwirtschaftlicher Sicht macht es Sinn, diese Leistungsgrenze für grosse Anlagen bei 250kW festzulegen. In der Vergangenheit wurden häufig nur ineffizient kleine Teilflächen installiert, da der Teil der Anlagen ohne Eigenverbrauch nicht rentabel betrieben werden konnte. Wir erwarten deshalb, dass die vorgesehenen separaten Auktionen so ausgestaltet werden, dass dadurch **ein echter Anreiz für die Ausnützung des bestehenden Potentials** geschaffen wird, wie dies auch in analog der parlamentarischen Initiative der UREK-N vom 10. Februar 2020 gefordert wird. Die Hemmnisse im Rahmen von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) gehören abgebaut. Damit die bestehenden Anlagen weiterhin ihren Strom einspeisen, ist der Bestandschutz zwingend zu garantieren. Weitere Hürden, insbesondere aus Sicht der Raumplanung und des Denkmalschutzes, sind zu minimieren. So sollten PV-Anlagen nicht einer Bewilligungspflicht unterliegen, eine Meldepflicht ist ausreichend.

Biomasseanlagen

Um die Klimaziele der Schweiz erreichen zu können, müssen Biomasseanlagen (BMA) zwingend zugebaut werden. Indem mittels Holz und Hofdünger Gas, Strom und Wärme produziert wird, erbringen Biogasanlagen wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen mit ihrer Reduktion von Treibhausgasen, die Bereitstellung von Regelenergie und über den Beitrag zur Eliminierung der Winterstromlücke. Da diese Leistungen nur marginal über den Markt abgegolten werden, müssen sie über die entsprechende Gesetzgebung unterstützend gefördert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder eine Lösung für den Weiterbetrieb von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen noch für den dringend notwendigen Zubau neuer Anlagen und ist deshalb nicht akzeptabel. Ein System, welches ausschliesslich auf Investitionsbeträgen basiert, funktioniert für Biomasseanlage nicht, da die laufenden Betriebskosten zu hoch sind. Wir **fordern eine neue Lösung, damit ein Weiterbetrieb und Zubau von Biomasseanlagen in der Schweiz möglich ist und die grossen Potenziale der Produktion erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes genutzt werden können.**

Gemäss Berechnungen von Ökostrom Schweiz, dem Verband der landwirtschaftlichen Biogasanlagen, werden mit dem geplanten Fördersystem nicht nur keine neuen Anlagen mehr gebaut, sondern auch bestehende Anlagen abgestellt. Bei vorliegendem Fördersystem kann nicht nur das Potential in der Schweiz von zusätzlich 500 GWh Strom (bei 20% Hofdüngernutzung) nicht realisiert werden, sondern aufgrund der abgeschalteten Anlagen würde 155 GWh Strom und 75GWh Wärme wegfallen und 92'000 CO₂e zusätzliche Emissionen ausgestossen werden. Wir unterstützen den Vorschlag von unserer Mitgliederorganisation Ökostrom Schweiz und lehnen daher die vollständige Ablösung des Einspeisevergütungssystems durch Investitionsbeiträge ab, denn gerade ein marktnäheres Modell muss die zusätzlichen Risiken, die durch eine stärkere Marktintegration entstehen, abbilden können. Wenn das aktuell sehr effiziente Einspeisevergütungssystem nicht weitergeführt werden soll, begrüssen wir ein System basierend auf einer gleitenden Marktprämie. Denn die Investitionsbeiträge sind aufgrund

Seite 4 | 7

der hohen Betriebskosten nicht ausreichend, weshalb ein ergänzendes Instrument nötig ist. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Lösung auch eine Fördermöglichkeit für gaseinspeisende Biogasanlagen im Rahmen des Gasversorgungsgesetzes zu prüfen ist.

Windenergieanlagen

Die Versorgung mit genügend Winterstrom wird zukünftig eine grosse Herausforderung. Die Nutzung der Windkraft kann einen bedeutenden Beitrag leisten, da der Winterproduktionsanteil bei hohen 66% liegt.

Die Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) unterliegt bei Planungsbeginn einer grossen Unsicherheit. Strenge Umweltauflagen und Abschaltpläne können die Aussicht auf Rentabilität im fortgeschrittenen Projektstand noch gefährden. Zudem können zahlreiche Einsprachen den Bau von WEA um Jahre verzögern oder gar verhindern. Aus diesem Grund sind Projektierungsbeiträge eine wichtige Massnahme, um Projekte überhaupt anzustossen.

Kommt es zur Umsetzung, sind die Projektträger auf wirtschaftliche Sicherheit angewiesen. Um (akzeptanzsteigernde) Bürgerinitiativen und -beteiligungen fördern zu können, braucht es Massnahmen, die die Gefahr von finanziellen Verlusten reduzieren und kostendeckende WEA ermöglichen. Dem wird mit den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Investitionsbeiträgen nicht genügend Rechnung getragen, weshalb sie durch gleitende Marktprämien ersetzt oder ergänzt werden sollten.

Stromversorgung

Mit dem zweiten Marktöffnungsschritt soll die Marktverzerrung aufgehoben werden und auch die Landwirtschaft erhält bei der Strombeschaffung und -bereitstellung gleich lange Spiesse wie die Grossverbraucher. Dieses für die versorgungswirtschaftliche Integration in den europäischen Strommarkt unverzichtbare Element, ist jedoch nur bei entsprechenden flankierenden Massnahmen akzeptabel, damit die Grundversorgung wie vorgesehen in Zukunft ausschliesslich aus einheimisch erneuerbarer Energie besteht.

Gleichzeitig gilt es, die Versorgungssicherheit auch für Konsumenten von Strom zu angemessenen Preisen sicherzustellen, auch wenn sich diese in abgelegenen Regionen befinden. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes gab es Stimmen, welche eine distanzabhängige Netztarifierung forderten. Dies lehnen wir entschieden ab und fordern, dass im Zuge des Umbaus der Netze, sowie neuer Preisgestaltungen des Stroms, wie auch der Netzentgelte, Stromkonsumierende und –produzierende an abgelegenen Orten gleichberechtigt behandelt werden müssen. Der landwirtschaftliche Strombedarf unterliegt grossen wetter- und saisonbedingten Schwankungen mit einzelnen Spitzenwerten (beispielsweise bei der Heubelüftung). Deshalb lehnen wir die im Faktenblatt 1 Änderung Stromversorgungsgesetz vom 3. April erwähnte erhöhte Leistungskomponente der Netztarifierung entschieden ab. Um die dezentrale Energieproduktion und bestimmte Endverbrauchergruppen nicht zu diskriminieren, fordern wir, dass die bisher auf der Verordnungsstufe festgelegte Aufteilung zwischen Leistungs – und Arbeitskomponente beibehalten wird. (vgl. Art. 18 Abs. 3 StromVV: mind. 70% nicht-degressiver Arbeitstarif). Nur so ist im Übrigen auch den Bestandsschutz für Betreiber von PV-Eigenverbrauchsanlagen gewährleistet, welche bei einer Verschiebung von Arbeits- hin zu Leistungskomponente weniger wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Weiter hoffen wir, dass die Vorlage einen echten Anreiz für Energiegemeinschaften/ Quartierstrom bietet, damit in Zukunft Strom vermehrt dezentral produziert und konsumiert werden kann. Es sollen durch abgestufte Netz-entgelte insbesondere Eigenverbrauchslösungen bzw. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf Netzebene 7 gefördert werden, wenn der produzierte Strom die Netzebene nicht verlässt. Ziel ist es, möglichst keine Parallel-netze entstehen zu lassen, zumindest sollen diese nicht gefördert werden.

Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Artikel	Gesetzesentwurf	Neuer Text	Begründung
Art. 2, Abs. 3	³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.	³ Der Bundesrat legt für alle einzelnen Technologien Ziele fest, insbesondere für systemrelevante Technologien, die bedarfsgerecht produzieren können.	Ziel des Gesetzes ist es, die Ziele der Energiestrategie 2050 (Versorgungssicherheit und Ausbau erneuerbarer Energien) sowie die Klimaziele zu erreichen. Hierfür braucht es den Beitrag aller verschiedenen EE. Damit tatsächlich ein Zubau stattfindet, ist die Festlegung von Zielwerten pro Technologie ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes.
Art. 15a (neu)		<p>Art. 15a Abnahme- und Vergütungspflicht von Gas aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energien (neu)</p> <p>Die materielle Regelung ist Gegenstand der aktuellen Erarbeitung des GasVG.</p> <p>Bei Biogas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf von Biogas aus neuen inländischen Produktionsanlagen zu bezahlen hätte. Der Bundesrat regelt die Höhe der Vergütung; Die Finanzierung für die Rückvergütung der Kosten soll über einen „Leitungszuschlag“ (analog Netzzuschlag beim Strom) gewährleistet werden.</p>	Zur Abnahme und Vergütung von Gas und Elektrizität sollte je einen separaten Artikel gelten. Die spezifischen Regelungen für Gas werden derzeit im Rahmen des GasVG diskutiert und sind nicht Gegenstand der Revision EnG. Sollte die Gesetzgebung zum GasVG nicht abgeschlossen sein, ist hier die oben skizzierte Regelung für die Einspeisung und Vergütung des Biogases vorzunehmen. Die Bestimmungen betreffend Biogas sollen dafür sorgen, dass ein neuer Absatzkanal erschlossen wird, der nicht der Stromerzeugung dient, sondern dem Ersatz von Erdgas und damit dem Ziel von CO ₂ -Reduktionen. Die Nachfrage nach «grünem Gas» kann derzeit in der Schweiz nicht befriedigt werden. Angesichts der Kosten der Stromerzeugung durch Biogas scheint es sinnvoll, Biogas vermehrt als Brennstoff zu verwenden.

<p>Art. 19a (neu)</p>		<p>Art. 19a Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen</p> <p>¹ Neue Biomasseanlagen erhalten zur Deckung der Gestehungskosten während der Amortisationszeit eine gleitende Marktprämie welche sich auf Referenzanlagen abstützen. Für die Festlegung der gleitenden Marktprämie sind die Produktionskosten abzüglich den Markterlösen massgebend,</p> <p>² Bestehende Biomasseanlagen, bei denen die Vergütungsdauer der Einspeisevergütung abgelaufen ist und die Förderung ausläuft, können sich die Betreiber drei Jahre vor Ablauf für die gleitende Marktprämie anmelden. Die gleitende Marktprämie entspricht derjenigen von Neuanlagen nach Abs. 1 abzüglich einer angemessenen Reduktion. Die Gestehungskosten müssen gedeckt sein.</p> <p>³ Biomasseanlagen nutzen hauptsächlich das vorhandene Potenzial an Hofdünger und Holz.</p> <p>⁴ Für Anlagen, die vorwiegend landwirtschaftliche Biomasse¹ verwenden, kann der Bundesrat einen zusätzlichen Marktprämienzuschlag als Anreiz für die Nutzung dieses Potenzials vorsehen. Es sind Referenzanlagenkategorien zu definieren.</p>	<p>Aufgrund Spezifität der Biomasseanlagen (vielseitige Leistungen und hohe Betriebskosten) muss für die Finanzierung von Weiterbetrieb von Biomasseanlagen in der Schweiz, sowie für deren Zubau ein etwas anderes Finanzierungssystem ausgearbeitet werden und zur Anwendung kommen.</p> <p>Nur damit kann ein Weiterbetrieb von Biomasseanlagen und der weitere nötige Zubau dieser Anlagen in der Schweiz tatsächlich stattfinden und das grosse ungenutzte hiesige Potenzial genutzt werden.</p> <p>Das System soll so viel wie möglich dem System für die anderen erneuerbaren Energien entsprechen. Beim Design soll aber auch mutig auf Elemente verzichtet werden, welche zusätzliche Kosten ohne entsprechenden Nutzen bringen, wie z.B. Ausschreibeverfahren. Ausschreibeverfahren machen nämlich in der Schweiz bei Biomasseanlagen keinen Sinn, weil es ohnehin so wenige Marktakteure gibt, die daran teilnehmen würden. (Zwischen 10-15 pro Jahr) Es entsteht kein Markt und damit werden nur Mehrkosten für die Volkswirtschaft generiert.</p>
---------------------------	--	--	--

¹ Definition landwirtschaftliche Biomasse gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV), Anhang 1.5 Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem, Art. 3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

		⁵ Sämtliche Biomasseanlagen unterliegen der Direktvermarktung	
Art. 27	Art. 27 Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen 1 Für neue Biomasseanlagen und erheblich erweiterte... 2 Er beträgt...	Artikel streichen	Aufgrund der laufenden Betriebskosten, welche der Betrieb von Biomasseanlagen aufweist, wird eine Förderung über Investitionsbeiträge nicht ausreichen. Bereits bestehende Anlagen müssten beim Auslaufen der aktuell bestehenden Förderung abgestellt werden und es würde auch kein Zubau dieser Anlagen stattfinden. Deshalb muss für Biomasseanlagen ein anderes Fördersystem gelten (analog dem bestehenden). In Art. 19a ist unser Vorschlag formuliert.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 und den Klimazielen. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist. Die Förderung muss technologieabhängig ausgearbeitet werden, damit in Zukunft das Potential für Photovoltaik ausgenutzt wird und eine Lösung für das Fortbestehen der bestehenden Biogasanlagen wie auch ein Zubau gefunden wird.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor